



Merkblatt zum Versicherungsschutz im Lernvikariat 2019/20

Die Lernvikarin / der Lernvikar ist nicht in einer Kirchgemeinde oder Landeskirche angestellt. Beim Vikariat handelt es sich um einen Teil der pfarramtlichen, berufspraktischen Ausbildung und es hat ausschliesslich Ausbildungscharakter. Das Konkordat entrichtet der Lernvikarin / dem Lernvikar ein monatliches Stipendium, das den Vikar/innen zur Existenzsicherung dient. Das Konkordat hat bei der AXA für die Lernvikar/innen freiwillig **ergänzende Versicherungen** abgeschlossen. Die Lernvikarin / der Lernvikar ist gehalten zu prüfen, ob dieser Versicherungsschutz für ihre / seine persönlichen Verhältnisse genügt. Andernfalls muss er/sie selber für einen genügenden Versicherungsschutz sorgen.

1. Heilungskosten bei Unfall (Pol. Nr. 12.104.017)

Der/die LernvikarIn ist **nicht** obligatorisch gegen die Folgen eines Unfalls versichert. Deshalb muss die Lernvikarin / der Lernvikar sicherstellen, dass in ihrer / seiner Grunddeckung der persönlichen Krankenversicherung die Heilungskosten auch für Unfall inbegriffen sein, was dem jeweiligen Krankenversicherungsausweis entnommen werden kann.

ACHTUNG: Falls Sie die Unfallversicherung in der Krankenversicherung einschliessen, müssen Sie sich an den Behandlungskosten mittels Franchise und Selbstbehalt beteiligen wie bei Krankheit.

Bei der AXA sind im **Falle eines Unfalls** in Ergänzung zur persönlichen Kranken- und Unfallversicherung **zusätzlich die Heilungskosten bzw. Spitalaufenthalte in der ganzen Schweiz** gedeckt.

2. Unfall- und Kranken-Taggeld (Pol. Nr. 12.104.017; 12.825.771)

Das Konkordat hat freiwillig und ohne Verpflichtung für alle Lernvikar/innen ein Unfall- und Krankentaggeld versichert und übernimmt die Prämien vollumfänglich.

- 2.1 Das **Unfalltaggeld** beträgt CHF 115.-- pro Tag und wird bis zur Wiedererlangung der Lern- bzw. Arbeitsfähigkeit oder bis zum Anspruch auf eine IV-Rente nach einer Wartefrist von 30 Tagen, längstens während 730 Tagen bezahlt.
- 2.2 Das **Krankentaggeld** beträgt 80 % des Stipendienbeitrags für das Lernvikariat. Es wird bis zur Wiedererlangung der Lern- bzw. Arbeitsfähigkeit nach einer Wartefrist von 90 Tagen und während längstens 730 Tagen ab Erkrankung bezahlt.

Während der versicherungsvertraglichen Wartezeiten bezahlt das Konkordat den monatlichen Stipendienbeitrag für das Lernvikariat.

Nach Abschluss des Lernvikariates kann innerhalb von 3 Monaten ohne Gesundheitsprüfung in eine Einzeltaggeldversicherung übergetreten werden. Die Prämien werden von der Versicherung im Einzelfall festgelegt.

3. Invalidität

Im Falle einer Invalidität während des Lernvikariates sind die Lernvikarinnen und Lernvikare bei der staatlichen Invalidenversicherung versichert.

Im Falle einer unfallbedingten Invalidität während des Lernvikariates erhalten die Lernvikar/innen ein freiwillig versichertes Invaliditätskapital. Dieses misst sich am Invaliditätsgrad und dem Grund der Invalidität und beträgt bei einer 100% Invalidität maximal Fr. 100'000.-.



4. Todesfall

Witwen-(evtl. Witwer-) und (Halb-)Waisenrenten werden von der staatlichen AHV bezahlt.

Das Konkordat hat ein einmaliges Todesfallkapital bei Unfall für gesetzliche Erben (Ehepartner/in; Kinder) oder testamentarisch begünstigte Personen von Fr. 40'000.00 versichert.

5. Haftpflichtversicherung (Pol. Nr. 15.294.409)

Sollte während der Ausbildung ein Schaden entstehen (z.B. in einem Lager, in der Arbeit mit Betagten etc.), haftet in erster Linie die zuständige Kirchgemeinde. Werden Forderungen gegen die Lernvikarinnen und Lernvikare direkt gestellt, hat das Konkordat eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In ihr enthalten ist auch der passive Rechtsschutz (Abwehr unberechtigter Ansprüche).

6. Steuern

Abklärungen ob die Stipendienbeiträge versteuert werden müssen, obliegen der Lernvikarin / dem Lernvikar.

7. Administratives

Eintreten eines Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall ist umgehend bei A+W, Sekretariat Lernvikariat, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich, Tel. 044 258 92 00 zu melden. Die Schadensmeldungen mit den Arztzeugnissen müssen umgehend eingereicht werden.

Für versicherungsrechtliche Fragen können Sie sich auch mit der AXA, Generalagentur Zürich-City, Christian R. Hagmann, Brandschenkestrasse 18, 8027 Zürich, Tel 044 209 61 00 in Verbindung setzen.

Versicherungsdaten

Der AXA werden die Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Arztzeugnisse, Rechnungsbelege etc. zur Kenntnis gebracht. Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfall die Schäden abzuwickeln. Sie werden mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Die gesetzlich verankerte Amtshilfe kann es erforderlich machen, dass die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherungen, Behörden und Sachverständige weitergeleitet werden. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

21.6.2019/ yf